

(2) Ist gegen den Jugendlichen wegen eines Teils der Verfehlungen bereits rechtskräftig eine Strafe oder eine Erziehungsmaßnahme festgesetzt worden, aber noch nicht vollständig verbüßt, durchgeführt oder sonstwie erledigt, so wird unter Einbeziehung des Urteils in gleicher Weise nur auf eine Strafe oder Erziehungsmaßnahme erkannt. War die Vollstreckung der Strafe im ersten Urteil ausgesetzt, so hat das Gericht in dem neuen Urteil darüber zu entscheiden, ob die neu erkannte Strafe zu vollstrecken oder gemäß § 18 gleichfalls auszusetzen ist. Erfolgt die neue Verurteilung wegen einer in der Bewährungszeit begangenen Verfehlung, so soll in der Regel von einer Aussetzung der Vollstreckung abgesehen werden.

§ 26

Mehrere Verfehlungen in verschiedenen Altersstufen

(1) Auf mehrere Verfehlungen, die teils vor, teils nach Vollendung des 18. Lebensjahres begangen sind, wird dieses Gesetz angewandt, wenn das Schwergewicht bei der im jugendlichen Alter begangenen Verfehlung liegt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine Verfehlung in fortgesetzter Handlung oder als Dauerstraftat begangen ist.